



Dienstnehmerschutz in den Gemeinden

"Sicherheit am Arbeitsplatz"

Sicherheitsfachkraft



LAND

OBERÖSTERREICH

Walter Feichtenschlager

Amt der OÖ Landesregierung

Abteilung

Gebäude- und Beschaffungsmanagement

Zuständig für

sämtliche Landesdienststellen:

Straßenmeistereien, Betriebswerkstätten,
Brückenmeistereien, Gewässerbezirke,
Bezirkshauptmannschaften, Gwerb. Berufsschulen, LWBFS,
Pflegeanstalten, Musikschulen, Bezirksbauämter, HTL,
Kinderheime, Landesgästehäuser, Werkhof

Aufgaben der SFK

Aufgaben, Information und Beziehung der Präventivfachkräfte

Sicherheitsfachkräfte haben die **Aufgabe**, den **Dienstgeber**, die **Bediensteten**, die **Personalvertretungsorgane** und die **Bedienstetenschutzkommission** auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen.



**„Gesundheit ist gewiss nicht alles, aber
ohne Gesundheit ist alles nichts.“**

Arthur Schopenhauer

Dienstnehmerschutz



- Gesetzliche Grundlage
- Verantwortlichkeiten
- Grundsätze der Gefahrenverhütung
- Gefahrenevaluierung, Maßnahmen
- Information, Unterweisung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Prüfungen
- Arbeitsunfälle aus der Praxis

Oö. Bediensteten- Schutzgesetz 2017

Oö. BSG 2017

Bundesrecht **Landesrecht** Gemeinderecht Judikatur Sonstige Kundmachungen, Erlässe Gesamtabfrage

Landesrecht konsolidiert Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, Fassung vom 09.05.2018

 [Druckansicht](#)

Andere Formate:  

Langtitel

Landesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017 - Oö. BSG 2017)

StF: [LGBL Nr. 17/2017](#) (GP XXVIII RV 307/2017 [AB 318/2017](#) LT 13; RL 89/654/EWG vom 30. November 1989, ABl.Nr. L 393 vom 30.12.1989, S 1 [CELEX-Nr. [31989L0654](#)]; RL 89/656/EWG vom 30. November 1989, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S 18 [CELEX-Nr. [31989L0656](#)]; RL 90/269/EWG vom 29. Mai 1990, ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S 9 [CELEX-Nr. [31990L0269](#)]; RL 90/270/EWG vom 29. Mai 1990, ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S 14 [CELEX-Nr. [31990L0270](#)]; RL 91/322/EWG vom 29. Mai 1991, ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S 22 [CELEX-Nr. [31991L0322](#)]; RL 92/57/EWG vom 24. Juni 1992, ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S 6 [CELEX-Nr. [31992L0057](#)]; RL 98/24/EG vom 7. April 1998, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S 11 [CELEX-Nr. [31998L0024](#)]; RL 1999/92/EG vom 16. Dezember 1999, ABl. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S 57 [CELEX-Nr. [31999L0092](#)]; RL 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, ABl. L 142 vom 16.6.2000, S 47 [CELEX-Nr. [32000L0039](#)]; RL 2000/54/EG vom 18. September 2000, ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S 21 [CELEX-Nr. [32000L0054](#)]; RL 2002/44/EG vom 25. Juni 2002, ABl. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S 13 [CELEX-Nr. [32002L0044](#)]; RL 2003/10/EG vom 6. Februar 2003, ABl. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S 38 [CELEX-Nr. [32003L0010](#)]; RL 2004/37/EG vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 50 [CELEX-Nr. [32004L0037](#)]; RL 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S 36 [CELEX-Nr. [32006L0015](#)]; RL 2006/25/EG vom 5. April 2006, ABl. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S 38 [CELEX-Nr. [32006L0025](#)]; RL 2007/30/EG vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21 [CELEX-Nr. [32007L0030](#)]; VO (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S 1 [CELEX-Nr. [32008R1137](#)]; RL 2009/104/EG vom 16. September 2009, ABl. Nr. L 260 vom 3.10.2009, S 5 [CELEX-Nr. [32009L0104](#)]; RL 2009/148/EG vom 30. November 2009, ABl. Nr. L 330 vom 16.12.2009, S 28 [CELEX-Nr. [32009L0148](#)]; RL 2009/161/EU vom 17. Dezember 2009, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009, S 87 [CELEX-Nr. [32009L0161](#)]; RL 2010/32/EU vom 10. Mai 2010, ABl. Nr. L 134 vom 1.6.2010, S 15 [CELEX-Nr. [32010L0032](#)]; RL 2013/35/EU vom 26. Juni 2013, ABl. Nr. L 179 vom 29.6.2013, S 1 [CELEX-Nr. [32013L0035](#)]; RL 2014/27/EU vom 26. Februar 2014, ABl. Nr. L 65 vom 5.3.2014, S 1 [CELEX-Nr. [32014L0027](#)]

Präambel/Promulgationsklausel

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers
- § 4 Gefahrenewertung; Maßnahmen
- § 5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 6 Einsatz der Bediensteten
- § 7 Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 8 Koordination
- § 9 Aufgaben und Mitwirkung der Personalvertretung
- § 10 Information
- § 11 Anhörung
- § 12 Unterweisung
- § 13 Pflichten der Bediensteten
- § 14 Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle
- § 15 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Wartung

2. ABSCHNITT

ARBEITSSTÄTTEN UND BAUSTELLEN

- § 16 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen



LAND

OBERÖSTERREICH

Oö. Bediensteten- Schutzverordnung 2017

Oö. BSV 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Begriffsanpassungen

2. Abschnitt

Geltung von Verordnungen des Bundes

§ 2 Geltung der Bundes-Arbeitsstättenverordnung
§ 3 Geltung der Arbeitsmittelverordnung
§ 4 Geltung der Bildschirmarbeitsverordnung
§ 5 Geltung der Grenzwertverordnung 2018
§ 6 Geltung der Sprengarbeitenverordnung
§ 7 Geltung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe
§ 8 Geltung der Verordnung explosionsfähige Atmosphären
§ 9 Geltung der Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017
§ 10 Geltung der Nadelstichverordnung
§ 11 Geltung der Kennzeichnungsverordnung
§ 12 Geltung der Bauarbeiterschutverordnung
§ 13 Geltung der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
§ 14 Geltung der Verordnung Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
§ 15 Geltung der Verordnung Lärm und Vibrationen
§ 16 Geltung der Verordnung optische Strahlung
§ 17 Geltung der Verordnung elektromagnetische Felder
§ 18 Geltung der Fachkenntnisnachweis-Verordnung

3. Abschnitt

Geschäftsführung der Bedienstetenschutzkommissionen

§ 19 Aufgaben der Kommission und der bzw. des Vorsitzenden
§ 20 Einberufung der Sitzungen
§ 21 Sitzungen
§ 22 Beschlüsse
§ 23 Sachverständige und Auskunftspersonen
§ 24 Sitzungsprotokoll
§ 25 Geschäftsstelle

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Verweisungen
§ 27 Verweisungen auf andere Arbeitnehmerschutzbestimmungen
§ 28 Inkrafttreten



LAND

OBERÖSTERREICH

Ziel und Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich des Oö. BSG regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der dienstlichen Tätigkeit.



Zuständigkeit in den Gemeinden

- Die Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Bediensteten -
Zuständigkeit der Bürgermeisterin
bzw. des Bürgermeisters.
- Bei Gemeindeverbänden: die Obfrau
bzw. der Obmann.



Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber hat für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Er hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen; dies schließt ein:

- Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie
- die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Die daraus entstehenden Kosten dürfen keinesfalls zu Lasten der Bediensteten gehen.

Pflichten der Bediensteten



- Bedienstete haben die Schutzmaßnahmen anzuwenden
- Sie haben sich entsprechend ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers so zu verhalten, dass eine Gefährdung weitestgehend vermieden wird.
- Sie haben die Schutzausrüstung zu verwenden
- Jeder Arbeitsunfall und festgestellte Gefahr ist dem Dienstgeber zu melden
- Die Pflichten der Bediensteten entheben den Dienstgeber nicht von seiner Verantwortlichkeit

Grundsätze der Gefahrenverhütung

Folgende allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung sind umzusetzen:

1. Vermeiden von Risiken
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle
4. Berücksichtigung des Faktors Mensch
5. Berücksichtigung des Stand der Technik
6. Verringerung der Gefahrenmomente
7. Planung der Gefahrenverhütung
8. Kollektiver vor individuellen
Gefahrenschutz
9. Erteilung geeigneter Anweisungen



Gefahrenerevaluierung



Der Dienstgeber hat die für Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (Gefahrenerevaluierung). Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und der Arbeitsplätze,
2. der Einsatz und die Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen,
3. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
4. der Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Bediensteten.

Auf Grundlage der Gefahrenevaluierung sind Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen.

Eine Überprüfung oder Anpassung der Maßnahmen hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen
2. bei begründeten Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung
3. bei Umständen die auf eine Gefahr schließen lassen
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe
5. bei neuen Erkenntnissen der Evaluierung
6. bei Verlangen der Präventivfachkräfte und Personalvertretung bzw. Bedienstetenschutzkommission.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Der Dienstgeber hat die Ergebnisse der Gefahrenevaluierung sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzulegen.
(Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente)

Der Dienstgeber hat die Bediensteten **ausreichend, wiederholt** und erforderlichenfalls anhand **geeigneter Unterlagen** über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu informieren.

Diese Information muss vor Aufnahme der Tätigkeit und während der Dienstzeit erfolgen.

Unterweisung



Die Unterweisung ist erforderlichenfalls regelmäßig zu wiederholen; sie muss jedenfalls erfolgen:

1. vor Aufnahme der Tätigkeit;
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereichs;
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln;
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. -technologien;
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren;
6. nach Unfällen, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich scheint.

Unterweisung



Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich der Bediensteten ausgerichtet und an die Entwicklung der Gefahrenmomente sowie die Entstehung neuer Gefahren (z.B. die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen) angepasst sein.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Persönliche Schutzausrüstung



Gesetzliche Grundlagen:

Arbeitsschutz - Rahmenrichtlinie 89/391/EWG

Richtlinie 89/656/EWG – Benutzung
persönlicher Schutzausrüstungen durch AN
bei der Arbeit

Oö.BSG 2017

PSA-V

1. Abschnitt Persönliche Schutzausrüstungen Definition PSA-V § 1.

Persönliche Schutzausrüstung im Sinn dieser Verordnung sind Ausrüstungen und Zusatzausrüstungen einschließlich Hautschutz, die dazu bestimmt sind, von den Bediensteten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen und für die Inverkehrbringervorschriften einschließlich harmonisierter Normen der EU gelten.

Persönliche Schutzausrüstungen sind vom Dienstgeber auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, **wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.**

Einteilung in Kategorien:



Arten von PSA:

- Fuß- und Beinschutz
- Kopf- und Nackenschutz
- Augen- und Gesichtsschutz
- Gehörschutz
- Hand- und Armschutz
- Hautschutz
- PSA gegen Absturz, Ertrinken und Versinken
- Atemschutz
- Schutzkleidung

Einteilung abhängig vom Gefahrenpotential:

Kategorie 1 – Schutz gegen geringfügige Risiken

Kategorie 2 – PSA, die nicht in Kategorie 1 oder 3 fallen

Kategorie 3 – Schutz gegen tödliche Gefahren oder ernster irreversiblen
Gesundheitsschäden

S-T-O-P-Prinzip



1. Substitution (Ersatzmaßnahme)

Ersatz gefährlicher Arbeitsverfahren, Stoffe und Einrichtungen durch ungefährliche oder weniger gefährliche.

2. Technische Maßnahmen

Schutzvorrichtungen, Geländer, Auffangnetze, Kapselungen (Containment), Erfassen von Emissionen (z.B. Quellenabsaugung, evtl. optimierte Luftführung und verstärkte Raumlüftung), Schleusen usw.

3. Organisatorische Maßnahmen

Zeitlich beschränkte Expositionsdauer (Arbeitswechsel, Pausenregelung), Ausbildung, Regelung der Zuständigkeiten, Überwachung.

4. Persönliche Schutzmaßnahmen (PSA tragen)

Zum Beispiel Ausrüstung zum Schutz vor direkter Exposition (z.B. beim Umfüllen gesundheitsgefährdender Stoffe in einem offenen Systemen) oder vor eventueller Exposition (z.B. Chemikalienspritzer, herabfallender Gegenstand).

Benutzung

- Der Dienstgeber hat die Bediensteten über die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zu unterrichten und ihnen eine Bedienungsanleitung zur Verfügung zu stellen
- Die Bediensteten haben die persönlichen Schutzausrüstungen entsprechend der Unterweisung des Dienstgebers sowie gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen
- Widersprechendes Verhalten darf nicht geduldet werden

Prüfpflichten!

- Abnahmeprüfung
- Wiederkehrende Prüfung
- Prüfung nach Aufstellung
- Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen
- Prüfbefund

Wiederkehrende Prüfung



Gemäß § 8 Arbeitsmittelverordnung sind folgende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens von 15 Monaten einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

- Krane
- kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte
- kraftbetriebene Türen und Tore
- Bagger und Radlader
- Arbeitskörbe
- selbstfahrende Arbeitsmittel
- Hubstapler

Prüfbefund

Der Prüfbefund muss beinhalten:

- Prüfdatum
- Name und Anschrift des Prüfers
- Unterschrift des Prüfers
- Ergebnis der Prüfung
- Angaben über die Prüfinhalte

55-jähriger Ennsener war von Baggerschaufel erfasst worden:

Ärzteteam rettete abgetrennten Arm!

Der Patient kann die Finger schon wieder ein wenig bewegen: In einer vierstündigen Operation konnte ein vierköpfiges Ärzteteam im Linzer UKH den fast völlig abgetrennten Oberarm eines Ennseners (55) retten. Eine Baggerschaufel hatte den Arbeiter auf einer Baustelle erfasst. Er wird seinen Arm behalten können.

„Der Patient muss noch zehn Tage bei uns bleiben. Es wird auch noch ein weiterer Eingriff nötig sein. Aber die Chancen, dass der Arm erhalten bleibt, stehen

sehr gut“, erklärt Chirurg Meinrad Reischl vom Linzer UKH. Bei der Not-OP in seinem Spital mussten die offen gebrochenen Knochen stabilisiert, die zer-

quetschten Gefäße rasch rekonstruiert werden. Dabei half den UKH-Ärzten ein Gefäßspezialist vom Krankenhaus der Elisabethinen. Der Unfall war in der Vorwoche passiert.

Das Linzer UKH ist mit 155 Betten, davon elf Intensivbetten und sechs Intermediate Care Betten, die größte unfallchirurgische Einrichtung in OÖ.

Arbeitsunfälle aus der Praxis



LAND
OBERÖSTERREICH



Arbeitsunfälle aus der Praxis



Arbeitsunfälle aus der Praxis



Arbeitsunfälle aus der Praxis



LAND
OBERÖSTERREICH



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit



**LAND
OBERÖSTERREICH**

**HELFEN SIE,
ARBEITSUNFÄLLE
ZU VERMEIDE**

